



Brüssel, den 30. September 2014
(OR. en)

13538/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0407 (COD)

DROIPEN 112
COPEN 230
CODEC 1868

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	17621/13 DROIPEN 158 COPEN 235 CODEC 2929
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren - Orientierungsaussprache zu Artikel 5 ("Beweislast")

Einleitung

1. Der Rat hat am 30. November 2009 einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren (im Folgenden "Fahrplan") angenommen.¹
2. Am 10. Dezember 2009 hat der Europäische Rat den Fahrplan begrüßt und ihn zum Bestandteil des Stockholmer Programms gemacht. Der Europäische Rat wies darauf hin, dass der Fahrplan keinen erschöpfenden Charakter hat, und ersuchte die Kommission, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten für Verdächtige und beschuldigte Personen zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.

¹ ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

3. Bislang wurden auf der Grundlage des Fahrplans drei Maßnahmen erlassen: die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren², die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren³ und die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand⁴.
4. Am 27. November 2013 hat die Kommission im Hinblick auf die abschließende Umsetzung des in das Stockholmer Programm aufgenommenen Fahrplans ein aus den folgenden drei Legislativvorschlägen bestehendes Paket vorgelegt:
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren⁵;
 - Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder⁶;
 - Vorschlag für eine Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls⁷.

Den beiden letztgenannten Vorschlägen sind Empfehlungen der Kommission beigefügt.⁸

5. Im Juni 2014 hat der Rat (Justiz und Inneres) eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder festgelegt.⁹
6. Der italienische Vorsitz hat die Beratungen über die beiden anderen Vorschläge in Gang gebracht, d. h. über die Richtlinie über die Unschuldsvermutung und die Richtlinie über den Rechtsbeistand. Dieser Vermerk befasst sich mit dem Vorschlag zur Unschuldsvermutung.

² ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.

³ ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1.

⁵ 17621/13 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

⁶ 17633/13 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

⁷ 17635/13 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

⁸ 17642/13 + 17643/13.

⁹ 10065/14.

Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates über die vorgeschlagene Richtlinie über die Unschuldsvermutung

7. Der Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) hat am 2. Juli und 16. September 2014 eine Orientierungssprache über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Unschuldsvermutung geführt. Die Gruppe hat sich am 15. Juli, 4./5. September und 29. September 2014 mit dem Vorschlag befasst.
8. Bei den Beratungen im CATS und in der Gruppe wurden erhebliche Fortschritte im Hinblick auf einen Text erzielt, der für alle Mitgliedstaaten oder wenigsten für eine qualifizierte Mehrheit von ihnen annehmbar ist.
9. Der Vorsitz beabsichtigt, auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Dezember 2014 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text zu erreichen.

Die Frage der Beweislast

10. Um die Beratungen in der Gruppe zu erleichtern, wäre es sinnvoll, wenn der Rat eine Orientierungshilfe zur Frage der Beweislast in Artikel 5 geben könnte.
11. Dieser Artikel hat im Kommissionsvorschlag folgenden Wortlaut:

Artikel 5 Beweislast und Beweismaß

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beweislast für die Feststellung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten bei der Strafverfolgungsbehörde liegt. Dies gilt unbeschadet einer Befugnis des Prozessgerichts, die Tatsachen von Amts wegen festzustellen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Vermutung, die zur Verlagerung der Beweislast auf den Verdächtigen oder Beschuldigten führt, ausreichendes Gewicht hat, um ein Abweichen von dem genannten Grundsatz zu rechtfertigen, und widerlegbar ist.

Für die Widerlegung einer solchen Vermutung reicht es aus, dass die Verteidigung genügend Beweise beibringt, um begründete Zweifel an der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten aufkommen zu lassen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verdächtige oder Beschuldigte freigesprochen wird, wenn das Prozessgericht eine Schuldprüfung vornimmt und begründete Zweifel an der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten bestehen.

12. In den Sitzungen der Gruppe wurden im Zusammenhang mit Artikel 5 folgende Fragen erörtert:

- In Bezug auf Absatz 1 forderten einige Mitgliedstaaten, dass ihren Rechtssystemen Rechnung getragen wird, weil darin nicht nur die Strafverfolgungsbehörden, sondern auch die Gerichte für die Ermittlung belastender oder entlastender Beweismittel zuständig sind. Es wurde vorgeschlagen, dass diesen Forderungen mit einer Formulierung entsprochen werden könnte, nach der die Aufgabe des Nachweises von Sachverhalten und anderen Elementen, die die Feststellung der Schuld von Verdächtigen oder Beschuldigten ermöglichen, den Strafverfolgungsbehörden *oder dem zuständigen Gericht* zufällt.
- In Bezug auf Absatz 2 wurde das Konzept der Verlagerung der Beweislast eingehend erörtert. Bei diesen Diskussionen wurde deutlich, dass die tatsächliche oder gesetzliche Vermutung in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortung einer Person, die verdächtigt oder beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben, ein Instrument ist, das den meisten Mitgliedstaaten vertraut ist. Bei den Beratungen in der Gruppe stellte sich heraus, dass bei solchen Vermutungen ein Sachverhalt als bewiesen gilt, wenn schlüssig gefolgert werden kann, dass sich ein nicht erwiesener Sachverhalt aus einem erwiesenen Sachverhalt herleiten lässt. Daher wurde vorgeschlagen, dass Konzept der Vermutung anstelle des Konzepts der Verlagerung der Beweislast anzuwenden.¹⁰
- Absatz 3 wurde gestrichen.¹¹

¹⁰ Die Gruppe hat ferner die Frage erörtert, ob anzugeben wäre, dass Vermutungen widerlegbar sein sollten, und ob in diesem Fall bei Bagatellvergehen im Straßenverkehr, die keinen Strafregistereintrag zu Folge haben, die Mitgliedstaaten festlegen können, dass Vermutungen nicht widerlegbar sind. Im Rahmen dieser Diskussion wurde auf den Fall Falk vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Bezug genommen (Entscheidung vom 19. Oktober 2004, Zweite Sektion). Diese Frage wird allerdings nicht dem Rat vorgelegt, sondern in der Gruppe weiter erörtert.

¹¹ Absatz 3 wurde gestrichen, weil die Mitgliedstaaten nahezu einhellig die Ansicht vertraten, dass diese Bestimmung zu weitreichend wäre. Daher wurden in der Überschrift die Worte "und Beweismaß" ebenfalls gestrichen.

13. Der Rat wird ersucht zu bestätigen, dass sich Artikel 5 auf folgende Elemente stützen sollte, wobei die anderen konstituierenden Elemente in der Gruppe weiter erörtert werden sollen:
- a) Im Text sollte berücksichtigt werden, dass in einigen Mitgliedstaaten nicht nur die Strafverfolgungsbehörden, sondern auch die Gerichte für die Ermittlung belastender oder entlastender Beweismittel zuständig sind.
 - b) Es sollte auf die Möglichkeit verwiesen werden, sich auf tatsächliche oder gesetzliche Vermutungen zu stützen, wobei gleichzeitig eindeutig festzulegen wäre, dass die Verteidigungsrechte stets zu achten sind.
14. Vor dem Hintergrund der Beratungen im Rat werden die Vorbereitungsgremien des Rates ersucht, ihre Arbeit im Zusammenhang mit dem Richtlinienentwurf fortzusetzen, damit auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Dezember 2014 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text festgelegt werden kann.
-